



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

09/16 Beantwortung des Postulates Marco Paternoster und Hans Schwegler vom 9. März 2016 betreffend Rückerstattung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut des Postulates

Die Gemeinde Emmen ist in der Pflicht bedürftige Personen zu unterstützen, damit sie die Grundbedürfnisse wie Wohnen, Kleidung, Nahrung, Ausbildung usw. erhalten. Die Höhe der Unterstützung wird vom Sozialamt gemäss Einkommen, Anzahl Personen im Haushalt usw. festgelegt.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe erlischt zum Zeitpunkt, wenn die bedürftige Person wieder ein geregeltes Einkommen erwirtschaften kann und sich und seine Familie ohne fremde finanzielle Hilfe durch das Alltagsleben führen kann.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist weder ein Geschenk, noch ist sie ein Kredit auf Lebzeiten. Die erhaltenen Gelder sollen wieder zurückbezahlt werden, um neu in finanzielle Not geratene Personen zu unterstützen.

Laut BAFIP 2016 der Gemeinde Emmen soll mittels systematischer Prüfung der Rückerstattung der letzten 10 Jahre die Höhe der Rückzahlungen positiv beeinflusst werden. Es sind jedoch keine Massnahmen ersichtlich und die Einnahmen wurden nirgends budgetiert.

Insgesamt stellen die Kosten im Sozialbereich weiterhin eine hohe finanzielle Belastung für die Gemeinde Emmen dar. Wieso die wirtschaftliche Sozialhilfe bis Dato nicht zurückgefordert wurde ist schon sehr fragwürdig. In Anbetracht der schwierigen Finanzlage der Gemeinde Emmen ist kein Geld zu verschenken.

Darum fordern die Postulanten den Gemeinderat auf, folgende Massnahmen zu prüfen und dem Einwohnerrat aufzuzeigen:

- Der Gemeinderat soll aufzeigen, wie die Rückzahlungen der WSH zurückzuzahlen sind.
- Welche geeigneten Instrumente sind schon vorhanden? Welche will der Gemeinderat neu entwickeln?
- Der Gemeinderat soll prüfen, ob neue Stellen geschaffen werden müssen.
- Der Gemeinderat soll aufzeigen, in welcher Höhe die WSH im Jahr 2015 zurückgefordert wurde.

Zudem sind folgende Fragen zu beantworten:

- Wieso sind die Zahlungen nicht im Budget 2016 berücksichtigt?
- Wie hoch schätzt der Gemeinderat die Summe der rückzahlbaren WSH im 2016?
- Wie wird der Sozialinspektor in den Prozess integriert?

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen für die Rückerstattung bezogener Sozialhilfegelder werden im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG) geregelt. Zur besseren Verständigung sind hier die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben erwähnt.

§ 38 SHG regelt die Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Dieser besagt:

¹Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist der Einwohnergemeinde, die sie gewährt hat, so weit zurückzuerstatten, als sich die finanzielle Lage der hilfebedürftigen Person gebessert hat und ihr die Rückerstattung zumutbar ist. Hat ein Gemeinwesen Kostenersatz geleistet, ist ihm die wirtschaftliche Sozialhilfe zurückzuerstatten.

²Wirtschaftliche Sozialhilfe, die einem Elternteil vor oder nach der Geburt eines Kindes für längstens zwölf Monate, wovon höchstens drei Monate vor der Geburt, geleistet wurde, ist nicht zurückzuerstatten.

³Wirtschaftliche Sozialhilfe, die einem Kind oder einem Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Altersjahr oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, aufgrund eines eigenen Anspruchs gewährt wurde, ist nicht zurückzuerstatten.

⁴Wirtschaftliche Sozialhilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt wird und für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen in die eigene Kasse verlangen.

§ 39 SHG regelt die Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug und besagt:

¹Unrechtmässig erwirkte wirtschaftliche Sozialhilfe ist zurückzuerstatten. Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

²Wer in ungerechtfertigter Weise wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten hat, hat die Bereicherung zurückzuerstatten. Im Übrigen gelten die Artikel 62 Absatz 2 und 63-66 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1922 sinngemäss.

³Der zurückzuerstattende Betrag kann mit fälligen Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet werden.

§ 42 Abs. 1 SHG zeigt auf, wann der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt wird:

¹Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren seit Kenntnis vom anspruchsberechtigten Gemeinwesen geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Entrichtung der letzten Leistung der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Nebst den gesetzlichen Grundlagen gibt auch die SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) Richtlinien im Umgang mit der Rückerstattung rechtmässig erhaltener Sozialhilfebeiträgen. Im Kapitel D2 erklärt die SKOS, wann auf eine Rückerstattung verzichtet werden soll.

Den kantonalen Gesetzgebern wird empfohlen, Sozialhilfeleistungen, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und somit auf einer Gegenleistung der Bezüger/innen beruhen, von der Rückerstattungspflicht auszunehmen und auf die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung zu verzichten.

In Kapitel E.3.1 empfiehlt die SKOS folgendes Vorgehen für die Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug:

Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe. Zur Förderung dieser Zielsetzung empfiehlt die SKOS:

- Grundsätzlich keine Geltendmachung von Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen.*
- Dort, wo die gesetzlichen Grundlagen die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen zwingend vorsehen, wird empfohlen, eine grosszügige Einkommensgrenze zu berücksichtigen und die zeitliche Dauer der Rückerstattung zu begrenzen, um die wirtschaftliche und soziale Integration nicht zu gefährden.*
- Keine Rückerstattungspflicht auf Leistungen, welche zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährt wurden (Einkommens-Freibeträge, Integrationszulage, situationsbedingte Leistungen im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen).*

- *Personen, die infolge eines erheblichen Vermögensanfalles keine Unterstützung mehr benötigen, ist ein angemessener Betrag zu belassen (Einzelpersonen CHF 25'000.00, Ehepaare CHF 40'000.00, zuzüglich pro minderjähriges Kind CHF 15'000.00). Diese Freibeträge sollen auch zur Anwendung kommen, wenn nach Abschluss der Unterstützung innerhalb der kantonal geregelten Verjährungs- und Verwirkungsfristen bei späterem Vermögensanfall eine Pflicht zur Rückerstattung früher bezogener Leistungen besteht.*

Im Weiteren empfiehlt die SKOS für die Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht ein grosszügiges Vorgehen.

Zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages ist ein erweitertes Budget nach SKOS-Richtlinien zu erstellen, das folgende Positionen umfasst:

- *Doppelter Ansatz des Grundbedarfs gemäss SKOS*
- *Wohnkosten gemäss Definition der Gemeinde*
- *Medizinische Versorgung gemäss SKOS*
- *Erwerbsauslagen gemäss SKOS*

Berücksichtigung übriger Kosten wie Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand. Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern. Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht übersteigen und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen vollständig verzichtet werden.

Die genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie die aufgezeigten SKOS-Richtlinien sind für unsere Sozialdienstmitarbeitenden für den Umgang und die Berechnung der möglichen Rückzahlungen unserer Klienten und Klientinnen wegleitend.

2. Bisherige Handhabung

Die Postulanten haben Zweifel an der Umsetzung, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe bis Dato zurückgefordert wurde. Dieses Vorgehen sei, laut Postulanten, schon sehr fragwürdig.

Der Gemeinderat hält unmissverständlich fest, dass die Rückerstattung resp. deren Überprüfung ein dauernder Auftrag der Sozialen Dienste ist. Dies wurde in der Vergangenheit so gehandhabt und wird auch in Zukunft so gemacht werden. Somit sind die Anliegen der Postulanten bereits erfüllt.

Es ist die Pflicht des ehemaligen Bezügers, sich bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation selbstständig zu melden. Dies wird dem ehemaligen Bezüger so mitgeteilt. Die von der Sozialhilfe abgelösten Personen werden regelmässig (jährlich) auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überprüft. Als Ablösegrund sind die Verbesserung der Einkommenssituation eines Klienten, der Erhalt von externen Mitteln (z.B. Erbschaft, Schenkung, Lottogewinn etc.), der Wegzug in eine andere Gemeinde und der Tod des Klienten festzuhalten. Es gibt verschiedene Arten von Rückerstattungen, untenstehend die wichtigsten. Je nach Ablösungsgrund ist die Situation unterschiedlich.

- Dem Personenkreis, der infolge Rentenzahlung (IV) abgelöst wird, wird die Sozialhilfe mit der Nachzahlung der Rentenleistungen verrechnet (periodengerecht). Dies ist im Rahmen der Ablösung ein Standardverfahren.
- Beim Personenkreis Ablösungen in Folge Wegzugs ist in der Regel nicht mit einer Rückerstattung der Sozialhilfe zu rechnen, da diese in der Regel bei einem anderen Gemeinwesen Sozialhilfe beziehen.
- Beim Personenkreis Ablösung Aufnahme Erwerb / Verbesserung der wirtschaftlichen Situation kann mit einer Rückerstattung der Sozialhilfe gerechnet werden. Hier sind die Richtlinien der SKOS einzuhalten.
- Erhält ein Klient eine Erbschaft oder kommt er auf eine andere Weise zu beträchtlichen Mitteln kann mit einer Rückerstattung der Sozialhilfe gerechnet werden. Auch hier sind die Richtlinien der SKOS einzuhalten.
- Bei Todesfall des Klienten ist kaum mit einer Rückzahlung der geleisteten Sozialhilfe zu rechnen, da für eine Erbschaft wohl kaum genügend Mittel vorhanden sein dürften und die Erben nur im Rahmen einer möglichen Erbschaft haftbar gemacht werden können.

Übersicht der Einnahmen aus **persönlicher Rückerstattung** (Teilbereich der Rückerstattungen BAFIP / effektiver Geldfluss)

Jahr	Anzahl	Betrag
2004	58	210'286.00
2005	56	138'551.00
2006	71	85'283.00
2007	137	193'942.00
2008	48	26'564.00
2009	89	94'624.00
2010	59	66'488.00
2011	59	106'333.00
2012	49	117'286.00
2013	26	54'946.00
2014	59	47'082.00
2015	47	314'479.00
2016	52	81'780.00

Die Anzahl Personen, wie auch die Höhe der Rückerstattungen sind sehr unterschiedlich. Sie stehen meist im Zusammenhang mit einer Erbschaft, welche die Zahlungspflicht auslöst. Eine Voraussage, über eine kommende Erbschaft ist nicht möglich. Zu einem kleineren Teil (vor allem betragsmässig) sind die Rückzahlungen aus verbesserter wirtschaftlicher Situation.

3. Zu den Fragen der Postulanten

Der Gemeinderat soll aufzeigen, wie die Rückzahlungen der WSH zurückzuzahlen sind.

Die Rückzahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt gemäss den vorgängig beschriebenen SKOS-Richtlinien. Hier wird geprüft, ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Rückzahlung gegeben sind.

Welche geeigneten Instrumente sind schon vorhanden? Welche will der Gemeinderat neu entwickeln?

Für die Rückzahlung bezogener Sozialhilfegelder werden die Grundlagen aus dem Verarbeitungsprogramm KLIB verwendet. Im Rahmen des Standardcontrollings ist das Verfahren für die Rückzahlung klar geregelt. Der Prozess ist schriftlich definiert und für alle Mitarbeitenden der Sozialen Dienst in elektronischer Form abrufbar. Er dient der Arbeitsunterstützung und ist mit den notwendigen Dokumenten, Gesetzestexten und SKOS-Richtlinien unterlegt.

Mehr Mittel führen nicht zu einer Verbesserung bzw. die eingesetzten Mittel erfüllen den gewünschten Zweck.

Der Gemeinderat soll prüfen, ob neue Stellen geschaffen werden müssen.

Der Einsatz von zusätzlichen personellen Ressourcen ist nicht opportun. Eine Verbesserung ist in Zusammenarbeit mit spezialisierten Stellen innerhalb der Verwaltung aber auch durch Prozessoptimierungen möglich. Die Rückforderung der erhaltenen Zahlungen erfolgt deshalb in Zusammenarbeit mit der Inkassostelle der Direktion Finanzen und Personelles. Wenn sich die Direktion Soziales und Gesellschaft über die Aufstockung der Personalressourcen Gedanken macht, ist es sinnvoller, die Ressourcen bei den Sozialarbeitenden einzusetzen, damit diese die Klienten möglichst schnell wieder in den normalen Lebensalltag entlassen können und die Sozialhilfe eingestellt werden kann. In dieser Hinsicht wären die grössten Einsparungen zu erzielen.

Der Gemeinderat soll aufzeigen, in welcher Höhe die WSH im Jahr 2015 zurückgefordert wurde.

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist, wurden 2015 bei 47 Dossiers knapp CHF 315'000.00 als Rückerstattung eingenommen. Darin enthalten sind auch die Rückerstattungen von vorausbezahlten Rentenzahlungen.

Wieso sind die Zahlungen nicht im Budget 2016 berücksichtigt?

Die Rückerstattungen sind selbstverständlich im Budget 2016 enthalten. In der Produktgruppe "Wirtschaftliche Sozialhilfe" werden Direkte Erlöse von Dritten mit CHF 4'164'000.00 aufgeführt. Die Rückerstattungen aus bezogenen Sozialhilfegeldern sind ein kleinerer Teil dieser Erlöse. Für den Einwohnerrat sind, aufgrund der Globalbudgetierung, keine detaillierteren Angaben ersichtlich.

Wie hoch schätzt der Gemeinderat die Summe der rückzahlbaren WSH im 2016?

Für 2016 wurden Rückerstattungen in der Grössenordnung von CHF 300'000.00 budgetiert. Diese konnten in der genannten Höhe leider nicht realisiert werden. In Zusammenarbeit mit der Inkassostelle wurden gemäss Rechnung für knapp CHF 140'000.00 Verfahren geführt. Davon mussten knapp CHF 58'000.00 abgeschrieben werden und rund CHF 82'000.00 wurden als effektive Rückvergütungen verbucht.

Wie wird der Sozialinspektor in den Prozess integriert?

Im Rahmen der Abläufe und Prozesse ist es nicht vorgesehen, dass die Sozialinspektoren hier eine Rolle haben. In speziellen Fällen (z.B. bei den Rückforderungen im Alimentenwesen) kann es sein, dass die Sozialinspektoren eingesetzt werden.

4. Fazit

Die im Postulat geforderten Massnahmen werden seit Jahren umgesetzt. Der Rückforderungsprozess wurde im 2016 angepasst. Die Zusammenarbeit mit der Inkassostelle der Direktion Finanzen und Personelles hat sich bestens bewährt und soll auch in Zukunft beibehalten werden. Ein erhöhter Ressourceneinsatz in diesem Bereich ist für den Gemeinderat nicht angezeigt, da die zu erwartenden Effekte nicht auf diese Weise gesteuert werden können.

5. Schlussfolgerung

Aus Sicht des Gemeinderates sind die gestellten Forderungen der Postulanten erfüllt. Die Prüfung der Rückforderung der bezogenen Sozialhilfegelder wird regelmässig vorgenommen. Der Gemeinderat ist dennoch bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Dieses soll aber, nachdem die Forderungen der Postulanten bereits erfüllt sind, gleichzeitig abgeschrieben werden.

Emmenbrücke, 5. April 2017

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

